

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem  
Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie  
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

## **Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie, Damenoberbekleidungsindustrie, Kinderbekleidungsindustrie und Lederoberbekleidungsindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

### **I. Geltungsbereich**

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie, der Damenoberbekleidungsindustrie, der Kinderbekleidungsindustrie und der Lederoberbekleidungsindustrie im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge.

### **II. Geltungsbeginn**

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2013 in Geltung.

### **III. Erhöhung der Zeitlöhne**

Die vor dem 1. Juli 2013 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 2,7 % erhöht. Der Urlaubszuschuss 2013 wird auf Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 2,7 % erhöhte Istlohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

### **IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien**

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum 1. Juli 2013 um 2,7 % zu erhöhen.

### **V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien**

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2013 so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 2,7 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 2,7 % der Akkord- bzw. Prämiendurchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämierendurchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

## VI. Urlaubszuschuss

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2013 wird auf der Basis der neuen Werte gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

## VII. Lohntarif

Ab 1. Juli 2013 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

|  | EUR  |
|--|------|
| Lohngruppe I<br>Einfache Arbeiten, zu deren Durchführung keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind,<br>Hilfsarbeiten, Bediener(in),<br>Ausheften, Stempeln, Etiketten einnähen, Knopf anzeichnen,<br>Packen, Sortieren<br>Nur bei GUMMI und REGEN: Handnähen, Stanzen von Kleinteilen  | 6,64 |
| Lohngruppe II<br>Einfache Arbeiten, zu deren Durchführung durchschnittliche Fachkenntnisse erforderlich sind,<br>Ausfertigen, Futter staffieren, Heften, anreihen, Knopf annähen,<br>Hilfskräfte im Zuschnitt, wie z.B. Auflegen von Stoffen und Schnitten nach Schnittlagebildern, Aufteilen der Schnitteile, Einrichten, Vorrichten  | 6,72 |
| Lohngruppe III<br>Alle Maschinnäharbeiten, soweit nicht in anderen Lohngruppen angeführt<br>Nur bei GUMMI und REGEN: Einrichten  | 6,84 |
| Lohngruppe IV<br>Arbeiten die mit entsprechender Praxis und Fachkenntnissen geleistet werden können.<br>Knopflochnähen<br>Nur bei HAKA: Taschen nähen (passepoilieren, Patten einnähen, Stoffbesatz annähen)<br>Nur bei DOB: Dämpfen auf Formbürsten   | 6,96 |
| Lohngruppe V<br>Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre) oder Tätigkeiten zu deren Durchführung eine entsprechend längere Praxis als angelernte(r) Arbeiter(in) erforderlich ist.<br>Ärmel einnähen (ein-, verheften), Kragen aufsetzen, Casur staffieren (ohne Spezialmaschine)<br>Nur bei GUMMI und REGEN: Arbeiten an 6-Faden-Zusammensetzmaschine, Schweißmaschine, Kleben | 7,07 |

|   |      |
|---|------|
| Lohngruppe VI   | 7,17 |
| Arbeiten, zu deren Durchführung neben den fachlichen Kenntnissen auch die entsprechenden Fähigkeiten erforderlich sind,<br>Futter schneiden, Futter bügeln, Zwischenbügeln, Nähte ausbügeln, Kanten flachbügeln<br>Nur bei HAKA: Fassionieren<br>Nur bei GUMMI und REGEN: Handbügeln  |      |
| Lohngruppe VII  | 7,29 |
| Arbeiten, zu deren Durchführung neben den fachlichen Kenntnissen auch besondere Fähigkeiten erforderlich sind,<br>Herausschneiden (auch nach Schnittlagebildern), Stanzen   |      |
| Lohngruppe VIII   | 7,39 |
| Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung umfassende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind,<br>Abbügeln, Formbügeln (an Kragen, Vorderteil, Rückenteil, Hose), Maschinbügeln auf Dampf- oder sonstigen Pressen, Zwischenprüfen und Teilprüfen   |      |
| Lohngruppe IX   | 7,51 |
| Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung umfassende Fachkenntnisse, die durch abgeschlossene Lehrzeit und entsprechende Praxis oder auf andere Weise erworben werden, erforderlich sind, Springer(in)<br>Nur bei HAKA: Mustermachen, Alleinanfertigung ganzer Kleidungsstücke<br>Nur bei DOB: Anfertigung der Kollektionsmuster |      |
| Lohngruppe X  | 7,62 |
| Schwierige Arbeiten, zu deren Durchführung besondere Eignung und Fähigkeiten erforderlich sind,<br>Abänderungsschneider(in), korrigieren anfallender Fehler,<br>Zuschneider(in) der (die) nach vorhandenen Schnitten auf Stoff und Papier (Pausen) zeichnet und ausschneidet<br>Nur bei GUMMI und REGEN: Werkstättenleiter(in)    |      |
| Lohngruppe XI   | 7,75 |
| Besonders verantwortliche Arbeiten, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Unterweisung und Beaufsichtigung der übrigen Arbeitskräfte erfordern,<br>Bandleiter(in), Gruppenleiter(in), Endfertigungskontrolle, Übernehmen   |      |
| Lohngruppe XII  | 7,39 |
| Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung,<br>Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in), Sonstige Professionisten   |      |
| Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.  |      |
| Sonstige Arbeitskräfte:   |      |
| Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung   | 7,29 |
| Geschäftsdiener(in),Portier(in)   | 6,64 |

Prämienlöhne sind für alle Beschäftigten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes festzusetzen.

Alle die Näharbeiten betreffenden Tätigkeitsmerkmale sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, auf maschinelle Fertigung bezogen.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 2,7 % zu erhöhen.

### **VIII. Lehrlingsentschädigung**

bei zweijähriger Lehrzeit:

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| im 1. Lehrjahr monatlich | EUR 686,00 |
| im 2. Lehrjahr monatlich | EUR 804,00 |

bei dreijähriger Lehrzeit:

|                          |            |
|--------------------------|------------|
| im 1. Lehrjahr monatlich | EUR 595,00 |
| im 2. Lehrjahr monatlich | EUR 686,00 |
| im 3. Lehrjahr monatlich | EUR 804,00 |

### **IX. Änderungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996**

Geändert wird §17 BEGINN UND ENDE DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

(4) Nach Ablauf der Probezeit bzw. schriftlich vereinbarter Befristung des Arbeitsverhältnisses kann das Arbeitsverhältnis unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels einer Kündigungsfrist von zwei Kalenderwochen einseitig beendet werden.

Für durch den/die ArbeitgeberIn ausgesprochene Kündigung beträgt die Kündigungsfrist nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses  
nach 5 Jahren.....drei Wochen  
nach 10 Jahren.....vier Wochen  
nach 15 Jahren.....fünf Wochen

Wien, am 14. Juni 2013

**FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Der Obmann-Stv.:

Der Geschäftsführer:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

Dr. Wolfgang Zeyringer

**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,  
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer